

I n s e r a t e .

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1867 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfang der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsulen im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz und des Selbstanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 21. Dezember 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Bekanntmachung.

Vollziehungsverordnung zum nordamerikanischen Gesetze vom 28. Juli 1866 (County-Bill) *), betreffend Ausbezahlung von Nachtragsvergütungen.

Kriegsdepartement, Bureau des General-Adjutanten.
Washington, den 16. September 1866.

1. Alle Gesuche müssen innerhalb sechs Monate, vom 1. Oktober 1866 an gerechnet, eingereicht werden. Bevor irgend Bezahlungen geleistet werden, sollen sie nach Regimentern, Bataillonen oder anderen taktischen Einheiten geordnet und keine Gesuche, welche nach dieser Zeit einlangen, sollen berücksichtigt werden, bevor die ersten bereinigt sind.

2. Kein Gesuch soll angenommen werden, wenn es nicht von dem Original-Abschied (Discharge) des Soldaten, sowie von der durch die 14. Sektion des Gesetzes vorgeschriebenen eidlichen Erklärung und ferner von der beschwornen Aussage begleitet ist, daß der Betreffende vermöge keiner der dem Gesetze vom 28. Juli 1866 vorangegangenen Gesetze oder Verordnungen von den Vereinigten Staaten je mehr als 100 Dollars Bounty für irgend welchen während des letzten Bürgerkrieges geleisteten Militärdienst über den darin vorgesehene Betrag erhalten hat oder berechtigt ist zu erhalten.

3. Alle Gesuche von überlebenden Soldaten für die durch dieses Gesetz bewilligte nachträgliche Bounty sind in der hiernach vorgeschriebenen Form auszustellen; der Identitätsbeweis soll gleich wie bis jetzt gegeben und Gesuche von Erben von verstorbenen Soldaten sollen in der vom Finanzdepartement gegenwärtig vorgeschriebenen Form angebracht werden.

4. Sobald die Prüfung der Forderungen eines Regiments oder einer andern taktischen Einheit gehörig beendigt ist, soll der Generalzahlmeister die nothwendigen Anordnungen für deren schnelle Bezahlung treffen.

5. In dem Generalzahlmeisteramt, sowie auch im Bureau des zweiten Auditor des Finanzdepartements soll über alle unter diesem Gesetze vorgelegten Ansprüche, nach Regimentern zc. geordnet, Buch geführt werden. Bei genehmigten Forderungen ist der jedem bezahlte Bounty-Betrag anzumerken und bei zurückgewiesenen soll der Grund der Zurückweisung deutlich angegeben sein.

6. In den durch Art. 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Gesuchen für die Bounty soll die eidliche Erklärung die wirkliche Dienstzeit des Anspruchmachenden erhärten, sowie daß er nie anders als darin angegeben gebient habe.

7. Auf irreguläre Korps für den Dienst der Vereinigten Staaten oder welche zu gewissen Zwecken einberufen wurden, z. B. Staatsmilizen, Ortswachen (Home Guards) u. s. w., welche nicht in den allgemeinen Bountyyesetzen vorgesehene sind, erstreckt sich auch dieses Gesetz nicht.

8. Auf drei Jahre oder auf Kriegsbauer angeworbene Soldaten, welche wegen Beendigung des Krieges entlassen wurden, sollen angesehen werden, als ob sie ihre ganze Zeit ausgedient hätten und sind zur Bounty nach diesem Gesetze berechtigt.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band II, Seite 505.

9. Die Minderjährigkeit von Erben, welche kraft dieses Gesetzes auf die Bounty Anspruch machen, muß als am Tage der Genehmigung dieses Gesetzes bestehend nachgewiesen werden. Eltern sollen die Bounty, zu welchen sie als Erben berechtigt sind, gemeinsam erhalten; sofern aber der Vater für den Unterhalt seiner Familie nicht mehr sorgt, so soll sie an die Mutter bezahlt werden. Der Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten soll kein Hinderniß für Ansprüche von Erben, welche sonst gesetzlich dazu berechtigt sind, bilden.

Vom Genusse der Begünstigungen dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

- a. Diejenigen, welche, nachdem sie die volle Dienstzeit erfüllt haben, nach deren Ablauf schimpflich entlassen wurden.
- b. Solche, welche während ihrer Dienstzeit durch Begünstigung oder zur Strafe entlassen wurden.
- c. Solche, welche wegen Untauglichkeit zugezogen im Dienste, aber nicht verursacht durch in Ausübung des Dienstes erhaltene Wunden entlassen wurden, bevor sie beziehentlich zwei oder drei Jahre zur Zeit ihrer Entlassung gedient hatten.
- d. Solche, welche wegen schon zur Zeit der Anwerbung vorhandener Untauglichkeit entlassen worden sind.
- e. Die Erben solcher, welche seit ihrer Entlassung an Wunden oder Krankheit, die sie sich nicht im Dienste und in Ausübung des Dienstes zugezogen haben, gestorben sind.
- f. Die überlebenden Soldaten und Erben von verstorbenen Soldaten, welche unter frühern Gesetzen eine Bounty von mehr als 100 Dollars von den Vereinigten Staaten empfangen haben, oder zu empfangen berechtigt sind.
- g. Die überlebenden Soldaten sowohl als die Erben von verstorbenen Soldaten, welche ihren Dienstabchied oder einen Theil der in dieser oder irgend einer andern Kongressakte vorgesehenen Bounty vertauscht, verkauft, übertragen, gelehnt, übermacht, ausgetauscht oder weggegeben haben.
- h. Das Gesetz vom 28. Juli 1866 verleiht kein weiteres Erbrecht als das Gesetz, kraft dessen die Erben die ursprüngliche Bounty erhielten oder zu erhalten berechtigt waren, und schließt gewisse Klassen, — Brüder und Schwestern von Erben, welche die ursprüngliche Bounty zu erhalten berechtigt waren, — von allem Anspruch für die durch dieses Gesetz vorgesehene nachträgliche Bounty aus.

P. S. Mit Rücksicht auf Art. 3 und 9 obstehender Vollziehungs-Verordnung wird zur Kenntniß gebracht:

1. Daß die nöthigen, vom Finanzdepartement der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Gesuchs-Formulare auf der Lit. Schweizerischen Bundeskanzlei in Bern erhoben werden können.

2. Daß oben erwähnte, vom Kongreß unterm 28. Juli 1866 bewilligte Nachtrags-Bounty verabsolgt wird:

- a. Allen überlebenden Unions-Soldaten, welche laut obiger Verordnung dazu berechtigt sind, ohne Unterschied ob sie im In- oder Auslande wohnen;
- b. ohne Ausnahme allen gesetzlichen Erben von verstorbenen Unions-Soldaten, welche in Amerika und
- c. den hinterlassenen Witwen und Waisen der letztern, welche im Auslande wohnen (Eltern und Geschwister etc. sind nicht dazu berechtigt).

Bei diesem Anlaß wird in Erinnerung gebracht, daß der Soldnachlaß eines im Dienste der Vereinigten Staaten gestorbenen Soldaten allen gesetzlichen Erben im

In- und Auslande, das rückständige Handgeld (ursprüngliche Bounty) eines solchen nach dem Auslande aber nur seiner Witwe oder Kindern verabsolgt wird, und daß letztere auch pensionsberechtigt sind.

Ferner können Pensionen erwirkt werden für Mütter von verstorbenen Unions-soldaten, welche im Witwenstande leben und authentische Beweise beizubringen im Stande sind, daß sie von ihrem Sohne bei Lebzeiten auf wirksame Weise unterstützt worden seien.

Washington, den 11. Dezember 1866.

Der Stellvertreter des schweizerischen Generalkonsuls:
Wermuth.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit ist zu ermitteln für einen Johann Fegen, welcher seinerzeit im III. Regiment in Neapel gedient hat, und dem von daher eine Pension zufallen wird, wenn die Identität des Genannten durch Schriften gehörig nachgewiesen werden kann.

Es wird daher zur Erreichung des oben-angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 4. Januar 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Geldanweisungsverkehr mit Italien.

Wir setzen hiemit das Publikum in Kenntniß, daß die Klassifikation der schweizerischen und italienischen Postbüreauz in Bezug auf den Geldanweisungsverkehr in folgender Weise festgesetzt ist:

1) Es können Anweisungen ausstellen-bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000:

- a. Die schweizerischen Hauptpostbüreauz Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur, Vellenz, sowie die in einzelnen dieser Städte bestehenden Filialpostbüreauz,
auf die italienischen Postbüreauz Ancona, Bergamo, Bologna, Brescia, Como, Cremona, Florenz, Genua, Livorno, Messina, Mailand, Mantua, Modena, Neapel, Novara, Padua*, Palermo, Parma, Pavia, Piacenza, Turin, Venedig*, Verona* und Vicenza*;

Uebersicht der von den Vereinigten Staaten bewilligten Kriegsdienstvergütungen (Bounties).

| | | Betrag. | Dienstzeit. | Anwerbungszeit. | Zahlungsweise. | Erbenberechtigung. |
|-----------------|--------|--------------------------|---|---|---|---|
| Stehendes Heer. | Nr. 1. | \$ 100 | Drei und fünf Jahre. | 1. Juli 1861 bis 25. Juni 1863; ferner 1. April 1864 bis 18. Juli 1864. | Das Ganze am Ende der Dienstzeit, ausgenommen \$ 25 Vorschuß an Angeworbene seit dem 5. Juli 1862, zahlbar bei Entlassung nach zwei Dienstjahren. | An Witwe, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister in der nämlichen Reihenfolge. Die letztern drei Klassen von Erben müssen Einwohner der Vereinigten Staaten sein. |
| | Nr. 2. | \$ 400 | 1. Drei Jahre (neu oder wieder angeworben). 2. Soldaten, die vor dem 22. Juli 1861 Dienst genommen hatten und sich auf drei Jahre wieder in alte Regimenter anwerben ließen. 3. Fünf Jahre. | 5. Januar 1864 bis 1. April 1864. 20. Juni 1864 bis 1. August 1864. 25. Juni 1863 bis 5. Januar 1864. | Beim Dienstantritt Doll. 25 Nach 2 Monaten Dienst " 50 " 6 " " " 50 " 12 " " " 50 " 18 " " " 50 " 24 " " " 50 " 30 " " " 50 " 36 " " " 75 je am ersten Zahltag. | Wie Ziffer 1. |
| | Nr. 3. | \$ 300 | Drei Jahre. | 18. Juli 1864 bis 1. Juli 1865. | Je $\frac{1}{3}$ am Anfang, in der Mitte und bei Ablauf der Dienstzeit. | An Witwe, Kinder und die Mutter, wenn diese Witwe ist, in der nämlichen Reihenfolge. |
| Freiwillige. | Nr. 4. | \$ 100 | Zwei und drei Jahre. | Vor dem 24. Dezember 1863 (mit Ausnahme von Ziffer 5 und 6); ferner 1. April 1864 bis 18. Juli 1864. | Wie Ziffer 1. | Wie Ziffer 1. |
| | Nr. 5. | \$ 400 | Veteranen. | Vor dem 1. April 1864. | Beim Dienstantritt vor dem 28. Sept. 1863 Doll. 25 Nach 2 Monaten Dienst nach " 28. " " " 60 " 6 " " " 50 " 12 " " " 50 " 18 " " " 50 " 24 " " " 50 " 30 " " " 50 " 36 " " " 50 je am ersten Zahltag. | Wie Ziffer 1. |
| | Nr. 6. | \$ 300 | Rekruten für alte Regimenter mit 3 Jahren Dienstzeit. ^(b) Rekruten für neue Regimenter mit 3 Jahren Dienstzeit. ^(b) | 24. Oktober 1863 bis 1. April 1864. 24. Dezember 1863 bis 1. April 1864. | Beim Dienstantritt Doll. 60 Nach 2 Monaten Dienst " 40 " 6 " " " 40 " 12 " " " 40 " 18 " " " 40 " 24 " " " 40 " 30 " " " 40 " 36 " " " 40 je am ersten Zahltag. | Wie Ziffer 1. |
| | Nr. 7. | { \$ 100 200 300 } | Ein, zwei und drei Jahre. | 18. Juli 1864 bis 30. April 1865. | Wie Ziffer 3. | Wie Ziffer 3. |

a. Alle Soldaten (Reguläre wie Freiwillige), die wegen in der Schlacht, im Gefecht, auf Vorposten, im Treffen oder bei Dienstverrichtungen erhaltener Wunden, sowie alle Freiwilligen (ausgenommen Klasse 7), die wegen Beendigung des Krieges entlassen worden sind, haben Anspruch auf den nämlichen Bountybetrag (die nicht bezogenen Beträge), wie wenn sie ihre volle Dienstzeit ausgedient hätten; wer aber wegen anderer Dienstuntüchtigkeit als in Folge Verwundung wie oben entlassen wird, hat nur Anspruch auf die verfallenen Beträge und wenn die Dienstuntüchtigkeit schon vor der Anwerbung bestand, so ist der Betreffende zu gar keiner Vergütung berechtigt.

b. Für die Anwerbung oder Wiederdienstnahme beim Veteranen-Reserve-Korps besteht keine Bounty, die übergetretene Mannschaft ist aber zu der Bounty berechtigt, die sie bei ihren früheren Regimentern bezogen hätte.

c. Ausgehobene Mannschaft und deren Stellvertreter auf drei Jahre sind, wenn vom 3. März 1863 bis zum 5. September 1864 eingetreten (sonst nicht), zu Doll. 100 Vergütung berechtigt.

d. Die Staatsmilitzen von Missouri und Kentucky und alle andern, nicht regelmäßig in den Dienst der Vereinigten Staaten getretenen Truppen (wie die Iowa „Greybeards“ und die West-Virginien „Exempt“) sind zu keiner Vergütung berechtigt.

e. Eine Vergütung von Doll. 100 wird der Witwe und wenn keine da ist, den Kindern aller Freiwilligen ausbezahlt, welche für weniger als zwei Jahre angeworben und im Dienste gefallen sind.

f. Die New-Yorker Soldaten, welche auf zwei Jahre sich anwerben ließen und nach 23 Monaten wegen Ablaufs der Dienstzeit entlassen wurden, erhalten diese Vergütung.

g. Bounty-Vorschüsse und unbezahlte Beträge werden verwirkt durch Desertion, „durch Abwesenheit ohne Erlaubnis“, welche auf die Absicht zu desertieren zu schließen gestattet oder durch irgend ein Verbrechen, welches den Soldaten dem Dienste entzieht oder seine schimpfliche Entlassung bedingt.

h. Ausnahmen zur Klasse 6.

Diese Bounty wird bezahlt an Rekruten alter Regimenter in Ohio, Illinois und Indiana, wenn angeworben nach dem 23. Dezember 1863; ferner an Rekruten folgender neuer Regimenter: 120, 123, 124, 128, 129 und 130 Indiana-Infanterie und 9, 10, 11, 12 und 13 Indiana-Kavallerie nach dem 14. September 1863; 9 und 12 Ohio-Kavallerie, nach dem 23. September 1863; 2 New-Yorker Veteranen-Kavallerie 13, 15, 18 und 21 New-Yorker-Kavallerie und 14 und 16 New-Yorker-Artillerie, nach dem 2. Dezember 1863; 17 Illinois-Kavallerie, 3 Vermont-Batterie, 17 Vermont-Infanterie, 29 und 30 Maine-Infanterie und 2 Maine-Kavallerie, vor dem 24. Dezember 1863.

- b. bis zum Maximalbetrage von Fr. 500:
 die obgenannten schweizerischen Postbüreau, sowie die Büreau in Chiasso, Faedo, Grono, Locarno, Lugano, Magadino, Martinach, Mendrisio, Monthey, Montreux, Pontetresa, Poschiavo, Samaden, Schuls, Siders, Sitten und Vivis,
 auf die obgenannten italienischen Postbüreau, sowie auf diejenigen von Alessandria in Piemont, Alexandrien in Egypten, Aosta, Arona, Asti, Bari, Biella, Cagliari, Casale Monferrato, Chiavenna, Domo d'Ossola, Ferrara, Intra, Ivrea, Lecco, Lodi, Monza, Pisa, Reggio (Emilia), Sondrio, Treviso, Tunis, Udine, Varallo, Varese und Verelli;
- c. bis zum Maximalbetrage von Fr. 200:
 die sämtlichen schweizerischen Postbüreau,
 auf sämtliche Postbüreau des Königreichs Italien, worunter, vom 1. Januar 1867 an, auch die Postbüreau in Venetien verstanden sind, sowie auf die in Alexandrien (Egypten) und in Tunis bestehenden italienischen Postbüreau.

Bemerkungen. Der Verkehr in Gelbanweisungen mit den mit einem * bezeichneten venetianischen Postbüreau beginnt erst vom 1. Januar 1867 an.

Das italienische Postbüreau Ferrara bleibt bis zum 1. Januar 1867 in der Klasse c hievor.

2) Es können Anweisungen durch dasjenige Postbüreau, auf welches die Anweisung speziell ausgestellt ist, eingelöst werden, und zwar:

- d. bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000:
 durch die Hauptpostbüreau Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Thurgau und Vellenz, sowie durch die in einigen dieser Städte bestehenden Filialpostbüreau, wenn diese Anweisungen durch die sub a hievor bezeichneten italienischen Postbüreau ausgestellt sind;
- e. bis zum Maximalbetrage von Fr. 500:
 durch die oben sub d bezeichneten, sowie durch folgende Postbüreau: Chiasso, Faedo, Grono, Locarno, Lugano, Magadino, Martinach, Mendrisio, Monthey, Montreux, Pontetresa, Poschiavo, Samaden, Schuls, Siders, Sitten und Vivis, wenn diese Anweisungen durch die sub a & b hievor angegebenen italienischen Postbüreau ausgestellt sind;
- f. bis zum Betrags von Fr. 200:
 durch sämtliche schweizerische Postbüreau, wenn die Anweisungen durch italienische Postbüreau ausgestellt sind.

Die Tage für Gelbanweisungen von der Schweiz nach Italien und umgekehrt beträgt für kleinere wie für größere Summen 10 Rappen für je 10 Franken, wobei jeder Bruchtheil dieser Summe für volle 10 Franken gerechnet wird.

So beträgt z. B. die Tage

| | |
|----------------------|---------|
| für Fr. 1 bis Fr. 10 | 10 Rpn. |
| " " 11 " " 20 | 20 " |
| " " 21 " " 30 | 30 " |
| " " 31 " " 40 | 40 " |
| " " 41 " " 50 | 50 " |

u. s. w.

Bern, den 24. Dezember 1866.

Das schweizerische Postdepartement.
Maef.

Anzeige

an

die H. H. Aerzte, Wundärzte, Fabrikanten von Ambulance-Gegenständen u. s. w.

Die Herren Aerzte, Wundärzte, Fabrikanten von Ambulancegegenständen und von aller Art Gegenständen, welche auf den Sanitätsdienst Bezug haben, werden hiemit benachrichtigt, daß die von den Hilfsvereinen für die Verwundeten im Felde veranstaltete Internationalausstellung am 1. April 1867 in Paris eröffnet werden und die Schweiz dabei vertreten sein wird. Diejenigen Personen, welche die Absicht haben, sich daran zu betheiligen, können sich bis zum 15. Januar an den Sekretär des schweizerischen Hilfsvereins, Prof. Dr. Alphons Rivier, in Bern, wenden.

Ausreibung.

Die Stelle eines Sekretärs des eidg. Artilleriebureau in Aarau, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1800, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 15. Januar 1867 der unterzeichneten Kanzlei einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Die Bewerber müssen sich über Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ausweisen.

Bern, den 28. Dezember 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors im eidg. Artillerie-Instruktionskorps wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 15. Januar 1867 der unterzeichneten Kanzlei einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Die Bewerber haben sich über die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache auszuweisen.

Bern, den 28. Dezember 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Posthalter und Briefträger in Reinach (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 25. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.

- 1) Posthalter und Briefträger in Lütisburg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 420. Anmeldung bis zum 14. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Briefträger in Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 840.
- 3) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
- 4) Postkommis in Interlaken. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 10. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Posthalter und Telegraphist in Birrwyl (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 700 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 10. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Aarau.

Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1867 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 01 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 05.01.1867 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 10-16 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 347 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.